

Schulordnung des Schulverbandes Schams (SVS)

Von der Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (SG), erlassen am 5. November 2014.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	<p>Art. 1 Der SVS führt folgende Schulstufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kindergartenstufe mit deutschem und romanischem Kindergarten2. Primarstufe mit deutscher und romanischer Primarschule3. Sekundarstufe I <p>Für die Zusammenarbeit des SVS mit dem Avers gilt die entsprechende Vereinbarung.</p>
Schulpflicht	<p>Art. 2 Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</p> <p>Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Der Schulrat kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder für obligatorisch erklären.</p>
Schulwahl Primarschule	<p>Art. 3 Jedes im Einzugsgebiet des SVS wohnhafte Kind hat die Möglichkeit, die Primarschulzeit in der deutschsprachigen Primarschule Andeer oder der romanischsprachigen Primarschule in Donat zu absolvieren.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind vor dem Schuleintritt der ersten Klasse oder bei Zuzug vor dem ersten Schultag beim Schulrat für den entsprechenden Schulstandort an.</p> <p>Ein späterer Wechsel des Schulortes ist nur in Ausnahmesituationen möglich. Hierfür ist von den Erziehungsberechtigten ein schriftlich begründetes Gesuch an den Schulrat einzureichen. Über einen Wechsel des Schulortes entscheidet der Schulrat.</p>
Schulwahl Kindergarten	<p>Art. 3bis Die Kinder der Gemeinden Casti-Wergenstein, Mathon, Lohn, Donat, Zillis-Reischen und Rongellen besuchen den romanischsprachigen Kindergarten in Zillis-Reischen, die Kinder der Gemeinden Andeer und Ferrera den deutschsprachigen Kin-</p>

dergarten in Andeer. Der Schulrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind vor dem Kindergarteneintritt des ersten Kindergartenjahrs oder bei Zuzug beim Schulrat für den Kindergarten an.

Art. 4

Blockzeit

Der SVS gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 5

Tagesstrukturen

Der SVS bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 6

Schulzeit

Der Schulbetrieb beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte und Ende August und dauert 38 effektive Schulwochen.

Der Schulbetriebsbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien werden durch das zuständige kantonale Departement festgelegt. In Absprache mit den Schulräten und den Schulleitungen der Region bestimmt der Schulrat die übrigen Termine und Ferien.

Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 7

Unterrichtszeit

Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest. Die wöchentliche Unterrichtszeit (einschliesslich Wahlfächer) richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 8

Versäumnisse/Absenzen

Ohne Entschuldigung darf kein Kind die Schule versäumen.

a) Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers;
2. Schwere Krankheit / schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
3. Lawinengefahr oder unpassierbare Wege;
4. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen kann die Schulleitung, zuhanden des Schulrates, von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Muss aus einem anderen, voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist der zuständige Klassenlehrer-

Schulverband Schams

son vorgängig und unverzüglich ein Gesuch einzureichen, ansonsten gilt die Absenz gemäss Art. 68 in Verbindung mit Art. 96 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (SG) als unentschuldig und wird mit Busse bestraft.

b) Urlaub

Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden. Alle Urlaubsgesuche sind an die Klassenlehrperson zu richten. Die Regelung der weiteren Urlaubsgesuche regelt Art. 5 des Absenzenreglements des SVS.

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Schulanlässe

Art. 9

Schulreisen, Wanderungen, Lehrausflüge sowie Projekttag und -wochen sind dem übrigen Unterricht gleichgestellt.

Befugnisse

Art. 10

Die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie der Schulrat des SVS können während den offiziellen Unterrichtszeiten, während Lagern, an offiziellen Schulanlässen und weiteren schulischen Aktivitäten ihre Disziplinargewalt und Weisungsrechte ausüben. Dies gilt insbesondere für Rand- und Zwischenstunden.

Zeugnis/Promotion

Art. 11

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Die Schüler erhalten zweimal im Jahr ein Zeugnis. Mit Zustimmung des Schulrates, kann in der 1. und 2. Primarklasse die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.

II. Lehrpersonen

Anstellung

Art. 12

Die Lehrpersonen sind Angestellte des SVS. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Doppelbesetzung von
Lehrpersonenstellen

Art. 13

Die Aufteilung einer Lehrpersonenstelle kann vom Schulrat bewilligt werden.

III. Schulleitung

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 14

Die Schulleitung übernimmt die operativen Aufgaben des SVS. Ihre Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

IV. Schulrat

Organisation	<p>Art. 15 Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird auf Vorschlag der Gemeinden von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 16 Der Schulrat sorgt für die Durchsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Statuten des SVS, gemäss Art. 16 und Art. 17 der Verbandsstatuten. Ihm obliegen neben den in den Verbandsstatuten festgehaltenen Aufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;2. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;4. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;5. Entscheid betreffend Anordnung von sprachlicher Förderung fremdsprachiger Schüler in der Unterrichtssprache;6. Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem;7. Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;8. Gewährung von Urlauben an Schüler, soweit sie zwei Tage überschreiten, bis max. 15 Tage jährlich;9. Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Hospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu zwei Tagen erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;10. Ahndung von Schulversäumnissen;11. Entscheid über die Aufnahme eines Schülers in ein 10. Schuljahr;12. Organisation des Bibliothekwesens;13. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt- und Lagerwochen;14. Behandlung von Einsprachen gegen Disziplinentscheidungen der Lehrerschaft oder Schulleitung;15. Ausarbeitung von Vorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung.
Sitzungen	<p>Art. 17 Die Sitzungen des Schulrates werden einberufen und durchgeführt gemäss Art. 18 der Statuten des SVS.</p>
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 18 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss Art. 20 der Statuten des SVS.</p>

Schulverband Schams

Zeichnungsberechtigung

Art. 19
Der Schulratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar des SVS oder mit einem weiteren Mitglied des Schulrates die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVS. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Schulratspräsident

Art. 20
Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten.
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch, kann diese Kompetenz jedoch an ein anderes Mitglied des Schulrates delegieren;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Delegiertenversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21
Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben gemäss Verbandsstatuten.

VI. Beschwerderecht

Beschwerde gegen Lehrpersonen

Art. 22
Die gesetzlichen Vertreter sollen begründete Beschwerden, die den Schulbetrieb betreffen, den Lehrpersonen persönlich vorbringen. Angelegenheiten, welche dadurch nicht geregelt werden können, sind schriftlich an die Schulleitung zu richten, welche bei Bedarf den Schulrat beiziehen kann.

Weiterzug
a) Promotions- bzw. Nichtpromotionsentscheide

Art. 23
Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Amt für Volksschule und Sport zu erheben.

Schulverband Schams

b) Präsidialentscheide

Art. 24

Verfügungen des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

c) Entscheide des
Schulrates

Art. 25

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur-, und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

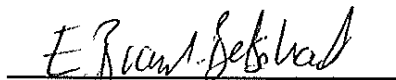
Art. 26

Diese Schulordnung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Schams genehmigt am:

Aandeer, 5. November 2014

Delegiertenversammlung Schulverband Schams




Die Präsidentin
Erika Brand-Betschart



Die Aktuarin
Giuliana Bardill-Mani



Die Präsidentin
Barbara Berni



Die Aktuarin
Seraina Thaller

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 13.11.2014

Der Vorsteher:

